



Robert Koch-Institut | Postfach 65 02 61 | 13302 Berlin

Geschäftszeichen:
4.02.02.005/0108#AB
(ehemals FG14-6702-01-
340-2013)

BÜFA-Reinigungssysteme GmbH & Co KG
Herrn
Dr. M. Förster
August-Hanken-Str. 30
26125 Oldenburg

**Desinfektionsmittel-Liste des RKI gemäß § 18 IfSG
Lizerna Sept-Verfahren mit Ozerna Diamond
Ihr Antrag vom 21.02.2013 mit den Ergänzungen vom 7.03.2013, 13.06.2013
und 26.06.2013**

Berlin, 31.03.2016

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Dr. Förster,
auf Ihren Antrag ergeht folgender

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. 030.18754-40
Fax 030.18754-2328
www.rki.de

Bescheid

I. Eintragung

In die o. a. Liste ist unter der Rubrik

- 3.1 Wäschedesinfektion in Waschmaschinen
- 3.1.2 Chemo-thermische Desinfektionswaschverfahren
- 3.1.2.1 Verfahren mit Perverbindungen als Wirkstoff

das **Lizerna Sept-Verfahren mit Ozerna Diamond**
mit folgenden Kennwerten eingetragen worden:

Konzentration:	3 ml Lizerna Sept und 0,5 ml Ozerna Diamond auf 1 Liter Flotte
Desinfektionstemperatur:	60°C
Einwirkungszeit:	10 min
Flottenverhältnis:	1:4
Wirkungsbereich:	A,B

Dieses Verfahren ist nicht für merklich mit Blut verschmutzte Wäsche geeignet.



II. Nebenbestimmungen

1. Die Eintragung wird – unbeschadet gesetzlicher Rücknahme- und Widerspruchsgründe - gelöscht, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die das Robert Koch-Institut zur Ablehnung der Eintragung berechtigt haben würden;
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Eintragung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere, weil die Brauchbarkeit der Mittel im Sinne § 18 IfSG zu verneinen wäre;
- c) die Mittel nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

2. Alle Änderungen

- a) der chemischen Zusammensetzung,
- b) der Handelsnamen der Mittel oder
- c) Ihrer Firmierung

wollen Sie uns bitte jeweils vor der Ausführung schriftlich anzeigen.

Hinweise

Die Eintragung wird im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Umweltbundesamt in der 17. Ausgabe der Desinfektionsmittel-Liste des Robert Koch-Instituts gemäß § 18 IfSG im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden.

Der Wirkstoff Peressigsäure ist im Rahmen des EU-Altwirkstoffprogramms der Biozid-Richtlinie 98/8/EG für die Produktart 2 notifiziert. Eine Bewertung der Anwendung des Stoffes als biozider Wirkstoff und damit eine Entscheidung über die Aufnahme des Stoffes in die Unionsliste gemäß Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 liegt noch nicht vor.

Die Bewertung der Auswirkungen des Produkts auf den Menschen und die Umwelt erfolgte auf der Basis von Daten, die speziell für die Aufnahme in die Liste gemäß § 18 IfSG angefordert wurden. Sie ist somit nicht mit der Zulassung als Biozidprodukt gleichzusetzen. Für eine solche Zulassung sind in der Regel weitere Daten erforderlich.

Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Ingeborg Schwebke

Anja Eiselt

Anlage